Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Militär-Zeitung**

Band (Jahr): **- (1843)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-847210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militär-Zeitung.

N^to 10. **Bern, Samstag, den 6. Mai** **1843.**

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Batzen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon.

(Fortsetzung.)

Ziemlich allgemein hat man angenommen, die Zahl der einem Bataillon zugetheilten Jäger solle den dritten Theil betragen. So schreibt das Reglement für die eidg. leichte Infanterie §. 2 vor: daß bei jedem Bataillon wenigstens eine und wo möglich zwei Kompagnien Jäger stehen sollen, eine Vorschrift, welche nur diejenige des §. 7 des alten allgem. Militärreglements aufgenommen hat (s. auch §. 1 der Bataillonsschule). — In der ganzen Schweiz finden wir nun bei den Bataillonen von sechs Kompagnien zwei ausgewählte (sog. Eliten-), in der Regel wirkliche Jäger-Kompagnien; da wo, wie im Kanton Waadt, eine Grenadier- und eine Jäger-Kompagnie existiren, ist es im Wesentlichen das Nämliche, indem auch die Grenadier-Kompagnien für den Jägerdienst verwendet werden können. *) Aus diesem ergibt sich, daß die Bataillone (wir verstehen hier darunter im engern Sinne die feste zusammenhangende Masse, welche beständig unter dem Bataillonskommando bleibt und keine weitere Theilung erleiden darf, wenn das Bataillon nicht, wenigstens vorübergehend, als aufgelöst und zu einzelnen Kompagnien geworden, betrachtet werden soll) eigentlich aus vier Füselier-Kompagnien bestehen, welchen zwei Hülfs-Kompagnien Jäger beigegeben sind, die zwar wohl integrirende Theile des Bataillons ausmachen, aber zu jeder Zeit, nicht bloß im äußersten Nothfalle, zu besondern, sich nicht unmittelbar auf das Bataillon selbst beziehenden Zwecken verwendet werden können, somit auch wiederum theilweise eine selbstständige Natur haben. — In diesem Verhältniß finden wir die Grundsätze, welche die Aufstellung der Jäger im Bataillon bestimmen sollen.

Der §. 1 der Bataillonsschule nimmt an, eine der Jäger-Kompagnien werde in der Regel nicht zum Jägerdienst verwendet, sondern als Füselier-Kompagnie eingetheilt. Daher nimmt sie auch die Grundstellung des Bataillons zu fünf Divisionen an, was wir für einen Uebelstand ansehen. Die ungerade Zahl ist für die Theilung ungünstig; während die Eintheilung in 4 Divisionen eine gleichartige Theilung bis in die untersten Glieder des Bataillons zuläßt, erfordert jene gleich bei der ersten Theilung einen Bruch. Wir betrachten, wie schon gesagt, die vier Füselierkompagnien als die Grundlage des Bataillons; somit sollten auch die sämmtlichen Manöver (insbesondere das Viereck) auf dieselbe berechnet sein. Die Jägerkompagnie, welche man ihnen als Füselier-Kompagnie beifügt, verliert überdieß ihren besondern Zweck aus dem Auge.

An die genannte reglementarische Vorschrift knüpft sich dann diejenige des §. 81 des Reglementes für die leichte Infanterie, nach welcher, wenn zwei Jäger-Kompagnien bei einem Bataillone sich befinden, die eine auf dem rechten, die andere auf dem linken Flügel desselben aufgestellt werden sollen. Ist nun die Eine zum Jägerdienste zu verwenden, so wird in der Regel, und zwar ganz natürlich, die auf dem linken Flügel stehende Kompagnie dazu bestimmt, weil dieses, ohne die Eintheilung zu stören, am leichtesten geschehen kann. Die Folge davon ist, daß die nicht zum Jägerdienst verwendete Jäger-Kompagnie immer auf dem rechten Flügel steht und in der Bataillonseintheilung die erste Nummer erhält; und eine fernere Folge ist, daß die Jäger diese bevorzugte Stellung als ein Recht in Anspruch nehmen und sich beleidigt glauben, wenn der Bataillons-Kommandant, die Unzweckmäßigkeit derselben einsehend, ihnen einmal eine andere anweisen will. Unzweckmäßig ist sie aber, weil die Kompagnie nicht zu dem Jägerdienst oder einer Detaschirung verwendet werden kann, ohne die Eintheilung zu stören und, in Folge dessen, Verwirrungen zu veranlassen. In der Regel finden alle Bewegungen auf den rechten Flügel, als der Spitze des Bataillons im Marsche, statt, nur ausnahmsweise, vor dem Feinde nur in den dringendsten Fällen, also höchst selten, auf dem linken Flügel. Auf dem rechten Flügel beginnt daher immer die Eintheilung und die Nummerirung der Divisionen, Plotone und Züge. Aus diesen Gründen erscheint es

*) Daß Waadt auch in der neuen Militärorganisation die Grenadier-Kompagnien beibehalten hat, mag seinen Grund in den Militärvorurtheilen haben, welche man nicht anzutasten wagte. Die Erfahrung lehrt, daß die großen Männer in der Regel weniger zu dem beschwerlichen Dienste der Jäger taugen, als Männer mittlerer Größe oder sogar kleine. (§. 6 des Jäger-Reglements.)

uns sehr wichtig, daß der rechte Flügel keine Veränderung erleide, sondern die feste Grundlage wirklich bilde, zu welcher ihn die Natur der Dinge bestimmt. Alle Detaschirungen sollen vom linken Flügel, dem Schlusse (Schweife) des Bataillons weggenommen werden.

Wir würden daher die beiden Jägerkompagnien, so lange sie bloß zur Verfügung gehalten werden sollen, auf dem linken Flügel aufstellen; diese Stellung sollte die Regel bilden. Hinter dem Bataillon sammeln sich die Jäger immer am besten, auch wenn sie von ihrem besondern Dienste zurückberufen und wieder zur fernern Verfügung gestellt werden. Wird die Detaschirung einer der Jägerkompagnien nothwendig, so kann sie ohne alle Störung geschehen; überdieß gewährt die genannte Stellung ganz von selbst den wichtigen Vortheil, daß man die Jäger auch als die Reserve des Bataillons verwenden kann und heutzutage weiß Jedermann, daß keine Truppenabtheilung, sie mag noch so klein sein, ohne eine solche zum Kampf verwendet werden soll.

Von dieser Regel müssen natürlich Ausnahmen gemacht werden, je nach den verschiedenen Verwendungsarten des Bataillons. Die Aufstellung desselben in der Linie ist die erste, die eigentliche Sammelstellung, in welcher die Eintheilung gemacht wird; insofern ist sie die Grundlage jeder Stellung. In derselben haben also (nach unserer Ansicht) die beiden Jägerkompagnien auf dem linken Flügel zu stehen. Sobald aber das Bataillon eingetheilt ist und verwendet werden soll, hört diese Stellung auf, die gewöhnliche zu sein, und die Stellung in der geschlossenen Kolonne wird die eigentliche Grundstellung (oder sollte sie sein), aus welcher dann wieder die andern, selbst die Aufstellung in Linie zu irgend einem Manöverzwecke, sich entwickelt. Wir lassen daher von nun an die sogeheißene Sammelstellung aus dem Spiel.

Unter Grundstellung verstehen wir diejenige, aus welcher am leichtesten in jede andere übergegangen werden kann und welche am wenigsten Raum einnimmt. Dieses ist offenbar die geschlossene Divisions-Kolonne; sie gewährt die größte Beweglichkeit, hat schon eine nicht unbedeutende Fronte und ist, in Folge dessen, sowohl zum Feuern, als zum Angriff mit blanker Waffe geeignet. Wiewohl die aus Plotonen bestehende Kolonne, welche dann angewendet wird, wenn die Divisions-Kolonne nicht Raum genug findet, schon als ein abgeleitetes Manöver angesehen werden könnte, so ist sie doch in Allem so sehr der Divisions-Kolonne gleich, daß wir sie nicht von derselben trennen wollen. Wir stellen also die Jäger am Ende der geschlossenen Kolonne als 5. und 6. Division (oder als 9. und 10., 11. und 12. Ploton) auf. *)

Vom eigentlichen militärischen Standpunkte, dem des Krieges, aus betrachtet, findet die Aufstellung in Linie nur in einem Falle statt, nämlich wenn das Bataillon feuern soll. Die geschlossene Linie gewährt, in Bezug auf die Masse von Kugeln, welche auf einen gegebenen Raum geschleudert werden können, die größtmögliche Wirkung, und wenn daher das Bataillon, als solches (in seiner geschlossenen Stellung), zum Feuer kommt, so muß es sich in Linie aufstellen (deployiren). In diesem Falle wäre es aber höchst unzweckmäßig, die Jäger-Kompagnien auf dem linken Flügel in die Linie einrücken zu lassen, weil sie dadurch der ihrer besondern Bestimmung gemäßen Verwendung entzogen würden. Vielmehr sind sie rückwärts des Bataillons aufzustellen, wo sie keinen direkten Antheil am Feuer nehmen. Als Regel stimmen wir hier der Vorschrift unserer Reglemente vollkommen bei, daß die eine Kompagnie auf dem rechten Flügel hinter der ersten, die andere auf dem linken Flügel hinter der letzten Division aufgestellt werden sollen (§. 83); allein diese Regel muß sich nach dem Terrain und der Stellung des Feindes im gegebenen Falle modifiziren. Am besten ist es, wenn die Jäger, während das Bataillon feuert, sich gedeckt halten. Gewährt z. B. eine Terrainsenkung, welche sich hinter der Mitte des Bataillons befindet, eine solche Deckung, so wird der Kommandant beiden Jäger-Kompagnien diese Stellung anweisen. Lehnt sich ferner z. B. der eine Flügel an ein unübersteigliches Terrainhinderniß an, so wird der Kommandant beide Jägerkompagnien hinter dem bedrohten Flügel zusammenhalten oder gar die eine Kompagnie weiter rückwärts aufstellen. — Hier ist also ganz besonders die Schlußbestimmung des §. 83 ins Auge zu fassen, daß die freie Verfügung über die Jäger-Kompagnien dem kommandirenden Offizier ganz unbenommen bleibt, wenn er finden würde, einen zweckmäßigern Gebrauch von denselben machen zu können, als die Anweisung des Reglements ihm an die Hand gibt.

Die Aufstellung eines Bataillons in Linie findet aber noch in einem zweiten Fall statt, dem der Parade. Hier kommen keine militärischen Rücksichten in Frage; ob man die Jäger auf beiden Flügeln, oder nur auf dem linken, in die Linie einrücken lasse, oder ob man sie hinter beiden Flügeln aufstelle, ist an sich ganz gleichgültig. Aber da es gut ist, daß man die Vorschriften nicht unnöthiger Weise vervielfältige, so halten wir dafür, daß den Jägern

*) Hier zeigt sich namentlich die Vorschrift des Reglementes, daß die eine Jägerdivision vor der vordersten, die andere hinter der hintersten Division des Bataillons sich aufstellen und marschiren sollen, fehlerhaft; es ist an keine Richtung zu denken, wenn nicht die vorderste Division, welche die Basis derselben ist, eine unveränderliche Stellung hat. Gar ungeschickt, selbst vom Standpunkt der Parademanöver aus, macht sie die genannte Vorschrift, wenn nur eine Kompagnie Jägerdienste thut und das Bataillon in Divisionen manövrirt. Das die Richtung bildende vorderste Jägerploton nimmt dann bloß die Hälfte des Raumes der ihm nachfolgenden Division ein — selbst für das durch die Parade gebildete Auge ein widriger Anblick.

hier ebenfalls ihre Stellung hinter beiden Flügeln angewiesen sei.

Der Frontmarsch ist nichts anderes, als der Marsch des in Linie aufgestellten Bataillons, ebenso der Flankenmarsch; der erstere ist die Bewegung vor- oder rückwärts, der letztere die Bewegung seitwärts. Diese Märsche sind daher durch die Aufstellung in Linie bedingt, und da, wie wir gesagt haben, diese nur erfolgen soll, wenn das Bataillon feuern will, so kann die Anwendung der genannten Märsche nur selten sein. Jedoch ist namentlich der Frontmarsch nicht zu verwerfen. Wenn z. B. der Feind sich, in Folge unseres wirksamen Feuers, zurückzieht, und nicht sehr weit rückwärts aufs Neue Posten fassen will, so wird unser in Linie aufgestelltes Bataillon sehr häufig in den Fall kommen, ihm nachzufolgen, und es würde zu viel Zeit verlieren, wenn es sich in Kolonne setzen und dann wieder deployiren sollte. *) Wird es dagegen vom Feinde bedrängt, und kann es einige Schritte rückwärts eine günstige Stellung nehmen, um wieder zu feuern, so wird es sich dazu ebenfalls am besten des Frontmarsches bedienen.

Bei den genannten Märschen folgen die Jäger in der Stellung, welche sie während der Aufstellung des Bataillons in Linie einnahmen, also in der Regel hinter [beim Flankenmarsch neben] der ersten und letzten Division. Die reglementarische Bestimmung ist folglich hier ganz die angemessene. (§. 9 und 10 des Anhangs der Bataillonsschule.)

Die Frontveränderungen aus der Linie verwerfen wir gänzlich; es ist daher auch nicht nöthig, von der Stellung und Bewegung der Jäger bei denselben zu reden (§. 11). Wenn man das Bataillon in der Grundstellung behält, so lange es nicht feuert, insbesondere so lange es den Feind nicht sieht, so wird man auch nie in den Fall kommen, diese Manöver anzuwenden, die nur auf die alte verwerfliche Taktik gegründet sind, nach welcher man die Bataillone in weite Linien aufgestellt und so den Feind erwartet hat, der dann freilich oft nicht von der Seite kam, wo man ihn vermuthet hatte. Frontveränderungen überhaupt werden oft vorkommen, aber sie machen sich dann aus der geschlossenen Kolonne, in welcher wir den Jägern ihre Stellung bereits angewiesen haben.

Der Marsch in offener Kolonne, welcher meist in Zügen stattfindet, ist der gewöhnliche Transport-Marsch, d. h. derjenige, vermittelst welches die Truppen in die unmittelbare Nähe des Feindes geführt werden. Vor dem Feinde selbst wird er nicht angewendet (oder sollte es nicht werden). Vor dem Feinde ist das Bataillon immer in der Grundstellung (der geschlossenen Kolonne) zu halten. Die offene Kolonne entwickelt sich ebensowohl aus der Grundstellung, als aus der Linie. Das Reglement (§. 7) schreibt vor, daß die Jäger in der Flanke auf der Seite des Plotons marschiren sollen, hinter welchem sie in Linie stehen. Dieses wäre ganz natürlich, wenn man wirklich vor dem Feinde (auf kurze Entfernungen also) in offener Kolonne marschiren und sie von der Linie aus formiren würde.*) Da wir aber dieses als unzuläßig ansehen und die offene Kolonne bloß als die gewöhnliche Marschkolonne betrachten, so verwerfen wir die reglementarische Vorschrift entschieden und weisen den Jägern auf dem linken Flügel, also am Schweife des Bataillons, ihre Stellung an, und dieses um so mehr, als auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen, wo meist kaum ein Zug unabgebrochen bequem marschiren kann, die Jäger in der Flanke neben dem Bataillon selten Raum zum Marschiren finden würden, und als, wenn die offene Kolonne aus der geschlossenen formirt wird, die Jäger sich ohnehin schon daselbst befinden. **) (Schluß folgt.)

*) Unter Umständen, wiewohl selten, wird sogar ein Angriff des in Linie aufgestellten Bataillons mit dem Bajonet ausgeführt werden können. In der Schlacht an der Katzbach griff ein preußisches Landwehrbataillon ein im Viereck aufgestelltes französisches Bataillon im Frontmarsch an, umfaßte es und schmetterte es mit dem Gewehrkolben bis auf den letzten Mann nieder.

*) Es ist dieses nicht im Widerspruche mit der von uns angegebenen Aufstellung der Jäger bei der geschlossenen Kolonne; indem die viel größere Länge der offenen Kolonne es unzweckmäßig machen würde, die auf dem, die Spitze bildenden, Flügel stehenden Jäger zurückzuziehen, während dieses bei der wenig Raum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ist.

**) Beim Marsche, welcher in weiter Entfernung vom Feinde stattfindet, z. B. bei den Garnisons- oder Quartier-Wechseln gilt keine andere Rücksicht, als die der Bequemlichkeit. Der Kommandant mag hier die Jäger marschiren lassen, wo es ihm beliebt.

Bern. Die „Schweizerzeitung" enthält in ihrer Nr. vom 14. April eine Mittheilung über die Mißhelligkeiten Berns mit dem eidgenössischen Kriegsrath wegen des bernischen Kantonal-Lagers, welche von Anfang bis zu Ende unrichtig ist.

Es ist bekannt, daß der Große Rath von Bern in seiner Wintersitzung im Dezember, gegen den Antrag des Regierungsrathes, welcher davon abstrahiren wollte, beschloß, dieß Jahr ein Kantonallager abzuhalten. Die Militärbehörden wählten Thun als den anerkannterweise geeignetsten Lager- und Manövrirplatz. Gleich nach dem großräthlichen Beschlusse, noch im Christmonat, wurde an den Kriegsrath geschrieben und um dessen Einwilligung nachgesucht, die der Eidgenossenschaft zustehende Allmend von Thun benutzen zu können. Auf dieses Gesuch erhielt Bern keine Antwort bis im April. Es ist nun geradezu unwahr: 1) daß die Regierung von Bern etwas versäumt und 2) den Vorort (insofern der Kriegsrath gemeint ist) umgangen habe; daß sie 3) in Betreff der Thunerallmend etwas Weiteres vorgekehrt habe, und 4) dabei auf ein